

Richtlinien zur Vergabe von landwirtschaftlich genutztem Pachtland der Gemeinde Embrach

Genehmigt GRB 81/04.05.2020
Inkraftsetzung: 01.06.2020

Gemeinde Embrach, Bevölkerungsdienste, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 20,
bevoelkerungsdienste@embrach.ch, www.embrach.ch

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 3	Bauzone	3
Art. 4	Grundsatz der Verpachtung	3
Art. 5	Zuständigkeit	3
II.	Verpachtung	3
Art. 6	Pachtverträge	3
Art. 7	Betriebsdefinition	3
Art. 8	Auflagen zur Bewirtschaftung	3
Art. 9	Ausschreibung	3
Art. 10	Kreis der Pächter	4
Art. 11	Zuteilung.....	4
III.	Bewirtschaftung.....	5
Art. 12	Bewirtschaftung.....	5
IV.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse	5

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Verpachtung, Nutzung und Unterhaltungspflege des landwirtschaftlich nutzbaren Landes der Politischen Gemeinde Embrach.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

Als Pachtland wird das Gemeindeland verstanden, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Art. 3 Bauzone

Liegt das Pachtland vollständig in einer Bauzone nach Art. 15 des Raumplanungsgesetzes RPG findet dieses Reglement keine Anwendung.

Art. 4 Grundsatz der Verpachtung

Die Gemeinde verpachtet das Gemeindeland zur landwirtschaftlichen Nutzung und artverwandter Einkommen.

Art. 5 Zuständigkeit

¹Zuständig für die Verpachtung ist der Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste.

²Der Ackerbaustellenleiter nimmt bei der Vergabe des Pachtlandes eine beratende Stimme ein.

II. Verpachtung

Art. 6 Pachtverträge

Mit den Pächtern sind schriftliche Pachtverträge mit dem Pachtvertragsformular des Schweizerischen Bauernverbandes abzuschliessen.

Art. 7 Betriebsdefinition

¹ Betriebsgemeinschaften, hervorgegangen aus zwei oder mehreren Betrieben, gelten für die Pachtlandzuteilung als zwei oder mehrere Betriebe.

² Generationengemeinschaften (Eltern-Nachkommen) gelten für die Pachtlandzuteilung als ein Betrieb.

Art. 8 Auflagen zur Bewirtschaftung

Der Gemeinderat kann die Vergabe von Pachtland mit der Auflage verbinden, dass Kleinstgrundstücke in unmittelbarer Nähe des Pachtlandes mit zu bewirtschaften sind.

Art. 9 Ausschreibung

Freiwerdendes Kulturland mit einer Fläche grösser als 50 Aren muss im Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich ausgeschrieben werden.

Art. 10 Kreis der Pächter

¹ Gemeindeland erhalten in erster Priorität Selbstbewirtschafter, die

- a) einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine landwirtschaftliche Produktionsstätte in Embrach haben;
- b) nach der DZV des Bundes direktzahlungsberechtigt sind;
- d) innerhalb der neuen sechsjährigen Pachtperiode das 65. Altersjahr noch nicht erreichen;
- e) keine finanziellen Ausstände oder offene Verfahren gegenüber der Gemeinde haben.

² Bewerben sich keine Selbstbewirtschafter mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte in Embrach um das Land, können sich auch Selbstbewirtschafter aus dem Embrachertal bewerben, sofern sie die Nachweise gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b bis e erbringen.

³ Der Gemeinderat kann Landwirte von der Pacht ausschliessen, wenn sie eigenes Land verkaufen oder verpachten oder wenn sie gegen dieses Reglement verstossen.

Art. 11 Zuteilung

¹ Für die Zuteilung von Gemeindepachtland können vorrangig die folgenden besonderen Zuteilungskriterien berücksichtigt werden:

- a) Betriebe mit Anspruch auf Ersatzflächen als Folge planerischer und baulicher Massnahmen der Gemeinde;
- b) Lösungen, welche eine Verbesserung der Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen ermöglichen.

² Die Zuteilung von Gemeindeland wird aufgrund nachstehender Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge vorgenommen:

- a) zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Embrach
- b) Zuteilung fördert eine rationelle Bewirtschaftung
- d) Alter der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters
- e) Beitrag zur Existenzsicherung des Betriebes
- f) ausgewogene Verteilung unter den Bewerbern, unter Vorbehalt lit. e

³ Kleinflächen unter 50 Aren fallen nicht unter die Zuteilungskriterien und werden vom Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste direkt vergeben.

III. Bewirtschaftung

Art. 12 Bewirtschaftung

Pächter sind verpflichtet, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Sie haben für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bodenbearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung. Für Verschlechterungen am gepachteten Land, die bei gehöriger Bewirtschaftung hätten vermieden werden können, werden die Pächter schadenersatzpflichtig. Pächter sind verpflichtet, Marchsteine, Bewässerungsschächte und Wege besonders zu schützen. Auf Verlangen sind die Marksteine abzudecken und die Seitengräben zu öffnen, beziehungsweise aufzuräumen. Verschmutzte Wege und Strassen sind unverzüglich zu reinigen.

IV. Schlussbestimmungen

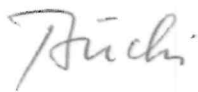
Art. 13 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse

¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit GRB-Nr. 81 vom 04.05.2020 genehmigt und tritt per 01.06.2020 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle früheren Erlasse zur Pachtlandvergabe der Gemeinde Embrach aufgehoben.

Embrach, 4. Mai 2020

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi
Präsident



Daniel von Büren
Geschäftsführer